

Bethel zum  
**BTHG**

Das Gesamtplanverfahren  
im Bundesteilhabegesetz

Letzte Revision: 27. März 2019

## Vorbemerkung

Eines der wichtigsten Elemente des neuen Teilhaberechts zur Stärkung der Rechtsposition der Menschen mit Behinderungen ist das neugestaltete Gesamtplanverfahren. Es dient der Feststellung, Koordination und Steuerung der im Einzelfall notwendigen Leistungen durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger. Es gilt für jede Person, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten will bzw. erhält.

Damit sich die neuen Rechte zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen, die Leistungen benötigen, entfalten können, müssen sie selbst sowie ihre Vertrauenspersonen und Begleiter über das Gesamtplanverfahren informiert sein. Das gilt natürlich umso mehr für Mitarbeitende von Leistungserbringern, die beratend tätig sind.

Unterstützungsmöglichkeiten für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen durch Mitarbeitende der Leistungserbringer sind in petrolfarbenen Boxen gekennzeichnet.

In dieser Arbeitshilfe werden Begriffe und Verfahrensabschnitte des neuen Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe erklärt.

Die Regeln zur Gesamtplanung sind zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Ab 01.01.2020 ergeben sich einige Änderungen, die in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden.<sup>1</sup>

## Inhalt

- A. Beteiligte
- B. Gesamtplanung | Verfahrensverlauf ab 1. Januar 2018
- C. Gesamtplanung | Verfahrensverlauf ab 1. Januar 2020
- D. „Begleiter“ im Gesamtplanverfahren
- E. Glossar

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text durchgängig die männliche Form verwendet.

## A. Beteiligte

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) heißen alle diejenigen, die im Gesamtplanverfahren eine Funktion ausüben, „Beteiligte“. Es gibt zwei verschiedene Arten von Beteiligten:

Eine Art von Beteiligten sind die „Parteien“. Das sind einerseits die leistungsbeantragende bzw. leistungsberechtigte Person selbst, als eine Partei, und der zuständige Eingliederungshilfeträger als die andere Partei.

Die andere Art der Beteiligten sind die „Begleiter“ im Gesamtplanverfahren. Leistungsbeantragende Personen können immer eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Darüber hinaus können gesetzliche Betreuer und andere Personen als Begleiter beteiligt werden; dies muss in jedem Einzelfall genau betrachtet werden. Prinzipiell können auch Mitarbeitende eines Leistungserbringers Begleiter im Gesamtplanverfahren sein.

Zu den „Begleitern“ finden sich Hinweise im Teil D dieses Papiers.

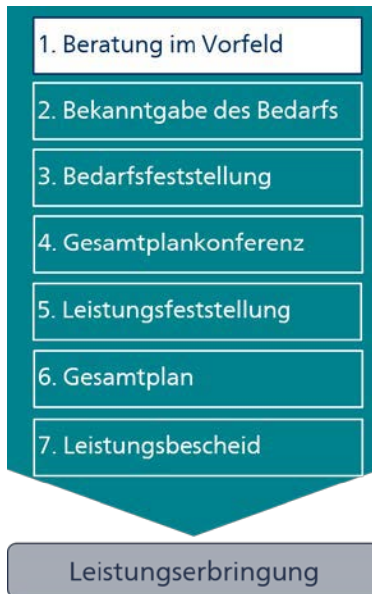
## B. Gesamtplanung | Verfahrensverlauf ab 1. Januar 2018

Im Folgenden wird die Gesamtplanung dargestellt, wie sie vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) geregelt ist.

Der Teil C dieser Schrift informiert über die Änderungen im Gesamtplanverfahren, die ab 01.01.2020 wirksam werden.

Das Ziel der Gesamtplanung ist es, im Einzelfall notwendige Leistungen festzustellen, diese zu koordinieren und so aufeinander abzustimmen, dass der jeweilige Bedarf gedeckt wird und keine Leistungslücken entstehen. Durch den abschließenden Leistungsbescheid des Eingliederungshilfeträgers werden die bewilligten Leistungen bekannt gemacht.

## I. Beratung im Vorfeld der Beantragung von Leistungen



Im Vorfeld des Verfahrens kann sich der Betroffene informieren und unterstützen lassen, ohne dass es dabei schon um konkrete Leistungen geht.

Die Freie Wohlfahrtspflege bietet durch ihre Mitgliedsorganisationen vielfältige kostenfreie Sozialberatung an. Hier wird auch über Leistungen für Menschen mit Behinderungen informiert.

Der Eingliederungshilfeträger muss den Leistungsberechtigten ebenfalls auf Wunsch umfassend und kostenfrei beraten. Das ist seine gesetzliche Pflicht<sup>2</sup>.

Neu ist das Recht der Betroffenen, sich bei „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen“ (EuTB) beraten zu lassen<sup>3</sup>. Diese Stellen sind mit der Teilhaberechtsreform eingeführt worden und finden sich in jeder Kommune in Deutschland; z. T. sind sie noch im Aufbau.

Die Beratung in der EuTB ist kostenfrei und von Leistungserbringern wie von Eingliederungshilfeträgern unabhängig. Sie bietet in der Regel die Möglichkeit, Beratung durch fachkundige Personen zu erhalten, die selbst über Behinderungs- oder Psychiatrieerfahrung verfügen (Peer-Counseling). Die Beratung umfasst auch die Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen wie z. B. der Pflegeversicherung.

Die Freie Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen (wie z. B. die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel als Mitglied der Diakonie) können Ratsuchende wie bisher in sozialen Angelegenheiten beraten. Dabei können auch mögliche Leistungen und Angebote der Eingliederungshilfe und ihre Beantragung thematisiert werden.

Auf die Beratungsmöglichkeit durch die EuTB und die Beratung staatlicher Stellen sollte von den Mitarbeitenden von Leistungserbringern hingewiesen werden.

<sup>2</sup> § 11 SGB XII, § 1 Abs. 2 SGB II und § 106 SGB IX

<sup>3</sup> § 32 SGB IX

## II. Bekanntgabe des Bedarfs



Das Gesamtplanverfahren beginnt, sobald dem Eingliederungshilfeträger der Bedarf „bekannt“ geworden ist<sup>4</sup>. Die Bekanntgabe kann durch Antragsvordrucke oder durch jede andere Form der Mitteilung erfolgen. Häufig verlangen die Eingliederungshilfeträger eine Vielzahl von Unterlagen.

Wenn die Leistungen ganz besonders schnell benötigt werden, kann ein Eilverfahren beantragt werden. Dann müssen Leistungen zügig und bereits vor Beginn der Gesamplankonferenz erbracht werden<sup>5</sup>. Die Höhe der Leistungen wird im Eilfall vom Eingliederungshilfeträger im Rahmen einer Ermessensentscheidung festgelegt.

§§	Inhalt: Zuständigkeitsklärung	Zeitraum
14, 15 SGB IX	Zuständigkeitsklärung: Werden Teilhabeleistungen beantragt, muss der Eingliederungshilfeträger feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist. Hält er sich nicht für zuständig, muss er den Antrag an den zuständigen Reha-Träger (z.B. die BA für Arbeit bei Maßnahmen in der WfbM) weiterleiten. Ohne Weiterleitung tritt nach Fristablauf von 2 Wochen eine gesetzliche Zuständigkeit für die beantragte Leistung ein.	Innerhalb von 2 Wochen nach Antragsingang beim Eingliederungshilfeträger

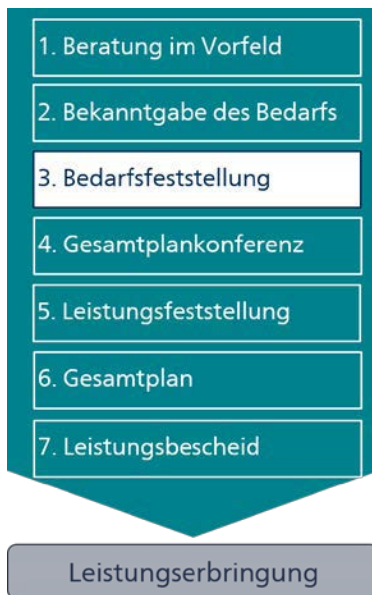
Die Mitarbeitenden von Leistungserbringern können leistungsbeantragende Personen unterstützen. Bei der Bearbeitung von Formularen und der Formulierung der konkreten Wünsche und Lebensvorstellungen des Menschen mit Behinderungen ist Unterstützung häufig hilfreich.

In jedem Fall sollte die leistungsbeantragende Person auf die Möglichkeit einer Unterstützung durch eine Vertrauensperson oder sonstige „Begleiter“ (siehe Teil D) hingewiesen werden. In dringenden Fällen sollten Mitarbeitende über das Eilverfahren informieren.

<sup>4</sup> § 17 SGB XII

<sup>5</sup> § 143a Abs. 4 SGB XII

### III. Bedarfsfeststellung



Mit Kenntnis vom Bedarf ist es Aufgabe des Eingliederungshilfeträgers, die Art und den Umfang des Bedarfs genau festzustellen. Hierzu hat der Eingliederungshilfeträger den Leistungsberechtigten zu beraten und seine Wünsche zu dokumentieren<sup>6</sup>.

Die Bedarfsfeststellung soll insbesondere die persönlichen Wünsche und die Lebensvorstellungen der Menschen mit Behinderungen aufnehmen. Hierzu werden nach dem Gesetz insbesondere neun Lebensbereiche<sup>7</sup> in den Blick genommen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Beziehungen
8. Bedeutsame Lebensbereiche
9. Staatsbürgerliches Leben

Die genaue Beschreibung der Lebensbereiche findet sich mit vielen Unterpunkten im Manual der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur internationalen Klassifizierung von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Häufig wird dies mit ICF<sup>8</sup> abgekürzt.

Der Eingliederungshilfeträger bestimmt, welche Instrumente bzw. Methoden zur Bedarfsermittlung genutzt werden. Sie sollen sich an der ICF orientieren.

In der Regel ist eine Anhörung (in einer Dienststelle oder im Rahmen eines Hausbesuchs) erforderlich. Hierbei ist der leistungsbeantragenden Person unbedingt die Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder anderer „Begleiter“ zu empfehlen.

<sup>6</sup> § 142 SGB XII (Fassung 2018)

<sup>7</sup> § 118 SGB IX

<sup>8</sup> ICF (international classification of functioning, disability and health) = Manual der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur internationalen Klassifizierung von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit - <http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/stand2005/>

§§	Inhalt: Bedarfsfeststellung	Zeitraum
14, 15 SGB IX	Der zuständige Eingliederungshilfeträger muss innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang die Bedarfsfeststellung getroffen haben, wenn dafür kein Gutachten erforderlich ist. Zur Bedarfsfeststellung muss der Eingliederungshilfeträger mit dem Leistungsberechtigten ein Gespräch führen oder sich auf andere Weise Kenntnis der Wünsche und der Bedarfslage verschaffen.	Innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang beim Eingliederungshilfeträger
14, 15, 17 SGB IX	Wenn ein Gutachten zur Bedarfsfeststellung erforderlich ist, muss für die Eingliederungshilfeleistungen die Bedarfsfeststellung innerhalb von 2 Wochen <u>nach Vorliegen des Gutachtens</u> erfolgt sein. Das Gutachten muss der Eingliederungshilfeträger unverzüglich in Auftrag geben. Der Leistungsberechtigte hat ein Wahlrecht unter drei ihm zu benennenden Sachverständigen, die möglichst wohnortnah zur Verfügung sein sollen. Dann kann der Eingliederungshilfeträger den Gutachtenauftrag erteilen. Das Gutachten wird innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung erstellt. Anschließend muss der Eingliederungshilfeträger innerhalb von 2 Wochen die Bedarfsfeststellung treffen.	2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

Wenn die leistungsbeantragende Person es wünscht, können Mitarbeitende des Leistungserbringers sie begleiten. Sie können vom Betroffenen als Beistand (s. Abschnitt D „Begleiter“) zu den Gesprächen im Zusammenhang der Bedarfsermittlung mitgebracht werden.<sup>9</sup>

Die Beratung der Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und der gesetzlichen Betreuer muss immer die tatsächliche Lebenssituation in den Blick nehmen.

Zur Vorbereitung der Bedarfsfeststellung sollten die persönlichen Lebensvorstellungen und Wünsche herausgearbeitet und schriftlich formuliert werden. Ergänzend soll zur Vervollständigung der Wahrnehmung des Bedarfs eine Überprüfung der neun Lebensbereiche erfolgen. Hierbei wahrgenommene Einschränkungen und Barrieren und die entsprechenden benötigten Hilfen sollten aufgeschrieben und dem Eingliederungshilfeträger zugeleitet werden. Dabei sind immer auch pflegerische und wirtschaftliche Unterstützungswendigkeiten zu bedenken.

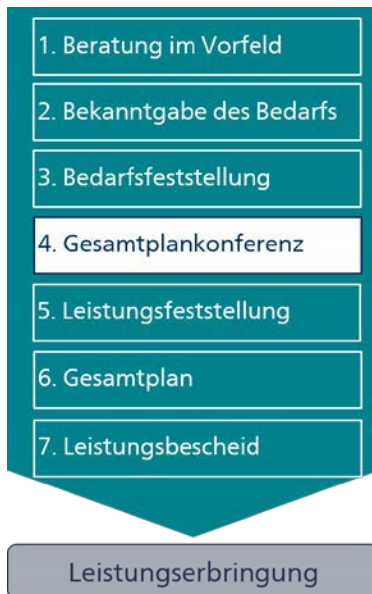
Beratende Mitarbeitende müssen die vom Eingliederungshilfeträger eingesetzten Bedarfsermittlungsinstrumente in ihren Stärken und Schwächen gut kennen und erklären können.

---

<sup>9</sup>§ 13 Abs. 4 SGB X



## IV. Gesamtplankonferenz



Die Gesamtplankonferenz dient der Koordination und Abstimmung der im Einzelfall notwendigen Leistungen. Hier werden auf Grundlage des festgestellten Bedarfs die einzelnen Bausteine der Gesamtleistung zusammengetragen. Dies sind in jedem Fall die notwendigen Eingliederungshilfeleistungen, aber ggf. auch Leistungen der Grundsicherung und der Pflege usw. Die einzelnen Leistungen sollen gut aufeinander abgestimmt werden, so dass keine Leistungslücken entstehen.

Die Beteiligung des Leistungsberechtigten, des Eingliederungshilfeträgers sowie ggf. weiterer Leistungsträger (z. B. Grundsicherungsträger, Pflegekasse) ist in der Gesamtplankonferenz gesetzlich vorgeschrieben.

Der Eingliederungshilfeträger entscheidet, ob die Leistungsabstimmung in einer Gesamtplankonferenz stattfinden soll. Ihre Durchführung ist aber von der Zustimmung des Leistungsberechtigten abhängig; er kann die Zustimmung auch verweigern. In Fällen der Elternassistenz ist die Gesamtplankonferenz gesetzlich vorgeschrieben.

Der Leistungsberechtigte kann die Gesamtplankonferenz aber auch selbst beantragen. Wenn der Leistungsberechtigte die Beteiligung eines Vertreters des Leistungserbringers wünscht, kann dieser auf jeden Fall dabei sein. Dieser Wunsch sollte am besten schriftlich geäußert werden<sup>10</sup>.

Der Eingliederungshilfeträger darf die Durchführung einer Gesamtplankonferenz nur mit besonderer Begründung verweigern. Das muss ausführlich und schriftlich erfolgen<sup>11</sup>.

Der Leistungsberechtigte hat keine Anwesenheitspflicht, aber die Form der Konferenz muss ihm die Möglichkeit zu einer ihm adäquaten Beteiligung bieten (z. B. „Web-Konferenz“ oder „Video-Konferenz“).

In der Gesamtplankonferenz muss mindestens über die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger, die Wünsche

<sup>10</sup> § 12 SGB X und §§ 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. 7 SGB IX (vertiefend BT-Drs. 18/9522, S. 197)

<sup>11</sup> § 20 Abs. 2 SGB IX

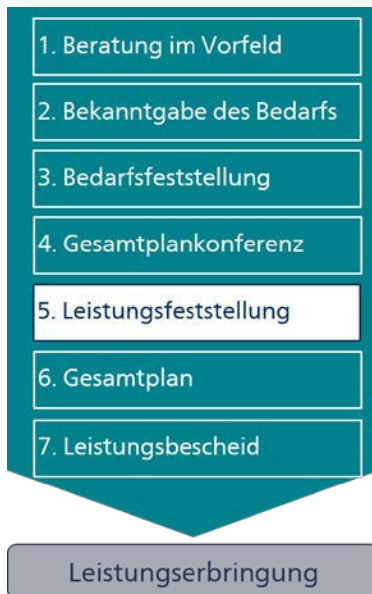
des Leistungsberechtigten, seinen Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie die Erbringung der Leistungen gesprochen werden.

Die Mitarbeitenden eines Leistungserbringers sollen den Leistungsberechtigten auf seinen Wunsch hin beraten, was mögliche Vorteile (Bsp. Beteiligungs- und Beratungsrecht wahrnehmen) oder Nachteile (Bsp. Organisationsaufwand / Kosten für Teilnahme einer Vertrauensperson, Bedenken mit Blick auf persönliche Befragung) einer Gesamtpflichtkonferenz betrifft.

Sie sollen darüber aufklären, dass der Leistungsberechtigte der Konferenzdurchführung zustimmen kann, aber nicht zustimmen muss. Der Leistungsberechtigte kann aber auch eine Gesamtpflichtkonferenz selbst beantragen.

Der Leistungsberechtigte ist auf die Pflicht des Eingliederungshilfeträgers hinzuweisen, eine Begründung seiner Entscheidung schriftlich zu geben, wenn er vom Wunsch des Leistungsberechtigten nach einer Gesamtpflichtkonferenz abweichen will.

## V. Leistungsfeststellung



Im nächsten Schritt müssen der Eingliederungshilfeträger und die beteiligten anderen Leistungsträger über die im Einzelfall notwendigen, bedarfsdeckenden Leistungen entscheiden. Auf Grund der Ergebnisse der Gesamtpfankonferenz ist der ermittelte Bedarf zu bestimmen und sind Art und Umfang der notwendigen bedarfsdeckenden Leistungen für alle beteiligten Leistungsträger festzulegen.

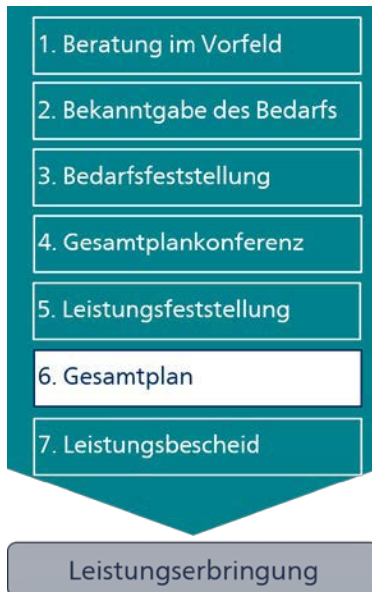
Dies muss der Eingliederungshilfeträger innerhalb folgender Fristen erfüllen:

§§	Inhalt: Leistungsfeststellung	Zeitraum
14, 15 SGB IX	Wenn es keine Gesamtpfankonferenz gibt, muss der Eingliederungshilfeträger 6 Wochen nach dem Eingang der Unterlagen den Verwaltungsakt erlassen haben und dem Betroffenen den Gesamtplan zur Verfügung stellen.	6 Wochen nach Eingang
143a SGB XII 14, 15 SGB IX	Wenn es eine Gesamtpfankonferenz gibt, muss der Eingliederungshilfeträger 2 Monate nach dem Eingang der Unterlagen den Verwaltungsakt erlassen haben und dem Betroffenen den Gesamtplan zur Verfügung stellen.	2 Monate nach Eingang

Die Mitarbeitenden des Leistungserbringers sollen den Leistungsberechtigten über die Zuständigkeiten und geltenden Fristen aufklären.

Die Einhaltung der Fristen sollte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten überprüft werden. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden bzw. worden sind, sollen die Mitarbeitenden den Betroffenen auf mögliche rechtliche Schritte hinweisen und über Wege zur Durchsetzung (→ anwaltliche Hilfe) informieren.

## VI. Gesamtplan



Der Eingliederungshilfeträger muss einen Gesamtplan erstellen und seine Entscheidungen transparent machen. Das geschieht schriftlich durch eine umfangreiche Dokumentation<sup>12</sup>.

Im Gesamtplan ist festzuhalten:

1. das Datum des Bekanntwerdens des Bedarfs,
2. der festgestellte Rehabilitations- und Teilhabebedarf,
3. die für die Feststellung eingesetzten Verfahren und Instrumente,
4. die Leistungserbringung von Diensten und Einrichtungen,
5. die erreichbaren und überprüfbaren Teilhabeziele und deren Fortschreibung, die Erkenntnisse aus den Mitteilungen anderer öffentlicher Stellen,
6. die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und hinsichtlich der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
8. die Aktivitäten des Leistungsberechtigten,
9. die Feststellungen
  - zu den verfügbaren und aktivierbaren Ressourcen des Leistungsberechtigten
  - sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
10. die Erkenntnisse aus den gutachterlichen Stellungnahmen.

Der Gesamtplan wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt.

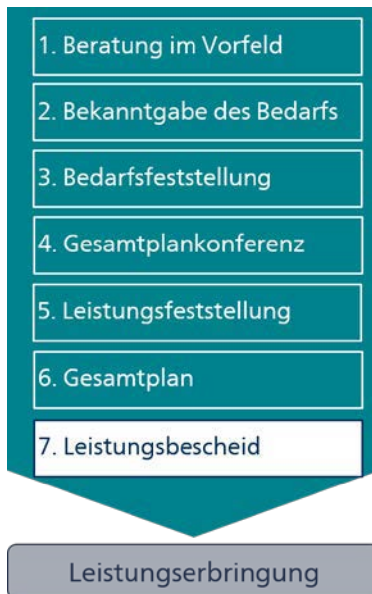
<sup>12</sup> § 19 SGB IX i. V. m. § 144 SGB XII (ab 2020 §§ 19, 121 SGB IX)

Sobald der Gesamtplan dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird, muss er sorgfältig geprüft werden.

Der Gesamtplan soll das Vorgehen des Eingliederungshilfeträgers transparent machen. Der Leistungsberechtigte hat darüber hinaus ein Akteneinsichtsrecht sowie die Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörung) zum aufgestellten Gesamtplan, wenn er mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist.

Mitarbeitende des Leistungserbringers müssen den Gesamtplan mit dem Leistungsberechtigten deshalb kritisch prüfen. Der Leistungsberechtigte kann – ggf. mit Unterstützung von Mitarbeitenden des Leistungserbringers – den Eingliederungshilfeträger zur Anpassung bzw. Berichtigung des Gesamtplans auffordern. Anlass dafür kann eine unrichtige oder unvollständige Dokumentation sein.

## VII. Leistungsbescheid



Abschließend wird die zu erbringende Leistung in einem Leistungsbescheid durch den Eingliederungshilfeträger festgestellt. Dieser Bescheid wird auf der Grundlage des Gesamtplans erlassen. Er muss fristgerecht erlassen werden und mindestens die bewilligten Leistungen, deren Voraussetzungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Der Bescheid muss mit dem Leistungsberechtigten gemeinsam darauf geprüft werden, ob das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten beachtet wurde und ob alle benötigten Leistungen in vollem Umfang bewilligt wurden.

Falls sich Abweichungen ergeben, muss der Leistungsberechtigte entscheiden, ob er gegen den Leistungsbescheid Widerspruch einlegen will. Dieser ist dem Eingliederungshilfeträger schriftlich mitzuteilen. Möglicherweise empfiehlt sich hier die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Unterstützung.

Es ist jederzeit möglich, ein neues Gesamtplanverfahren anzustoßen, wenn sich der Bedarf verändert hat. Der Leistungsberechtigte ist auf diese Möglichkeiten unbedingt hinzuweisen.

Der Eingliederungshilfeträger kann dem Leistungsberechtigten den Abschluss einer Teilhabezielvereinbarung<sup>13</sup> zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplans vorschlagen. Die Teilhabezielvereinbarung soll der Wirkungskontrolle dienen, die i.d.R. alle zwei Jahre erfolgen soll.

Der Leistungsberechtigte ist zum Abschluss dieser Vereinbarung nicht verpflichtet. Es besteht die Befürchtung, dass in den bereits bekannten Bedarfsermittlungsinstrumenten der Versuch unternommen wird, begleitend eine Teilhabezielvereinbarung abzuschließen. Dies begegnet Bedenken, da eine Teilhabezielvereinbarung gesetzlich erst nach Vorliegen eines Gesamtplans möglich ist.

<sup>13</sup> § 145 SGB XII

## C. Gesamtplanung | Verfahrensverlauf ab 1. Januar 2020

Zum 01.01.2020 treten wichtige Änderungen in Kraft. Es gilt jetzt nicht mehr das SGB XII, sondern ausschließlich das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) als Leistungsgesetz. Das Gesamtplanverfahren bleibt mit den hier beschriebenen Veränderungen aber im Wesentlichen gleich.

Ab 2020 kommt es zu einer Änderung bei den Verfahrensbeteiligten: Anstelle des Sozialhilfeträgers als Eingliederungshilfeträger, steht nun ein nach Landesrecht bestimmter Eingliederungshilfeträger. Damit sind Eingliederungshilfeleistungen keine Leistungen der Sozialhilfe mehr, sondern Leistungen zur Rehabilitation nach dem SGB IX.

Grundsätzlich reicht ab 01.01.2020 das „Bekanntwerden des Bedarfs“ nicht mehr aus. Es muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Leistungen gestellt werden; es sei denn, es handelt sich um einen bereits laufenden Leistungsfall und ein vorliegender Bescheid reicht über diesen Stichtag hinaus. Während des Bewilligungszeitraums muss in diesem Fall nichts unternommen werden, sofern sich keine Bedarfsänderung ergeben hat. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes setzt der Eingliederungshilfeträger in diesen Fällen das Gesamtplanverfahren selbst in Gang.

Die auch schon bislang geltenden Fristen für die Bearbeitung bleiben gleich und laufen mit dem Eingang des Antrags beim Eingliederungshilfeträger.

Bei Erstanträgen ab 2020 muss beachtet werden, dass sich die Vorschrift für das Eilverfahren ändert. Hier gilt nicht mehr § 143a Abs. 4 SGB XII, sondern § 120 Abs. 4 SGB IX. Inhaltlich ändert sich nichts.

Bei Leistungsberechtigten, die bislang in Wohnheimen oder Wohnheimgruppen stationär betreut werden, ist nach geltendem Recht der notwendige Lebensunterhalt bis Ende 2019 in dieser Leistung umfasst. Sie erhalten darüber hinaus insbesondere Bekleidungs-hilfen und einen monatlichen Barbetrag.<sup>14</sup> Sofern sie einen Bedarf an Existenzsicherungsleistungen (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) haben, steht ihnen ab 01.01.2020 ein monatlicher Regelbedarfssatz (Stufe 2; Stand 2018: 374 €) zu. Damit fällt der bisherige Barbetrag weg und es gelten die üblichen Regelungen der Existenzsicherung. Sofern die Erbringung der Leistungen ab 01.01.2020 im Einzelfall auch den Lebensunterhalt umfasst, wird im Gesamtplanverfahren unter Beteiligung des Leistungserbringers darüber beraten, welcher Anteil des Regelsatzes dem Leistungsberechtigten als Bar-mittel verbleibt. Diese Beratung dient einerseits den Zielen, Transparenz herzustellen und den Leistungsberechtigten zu schützen, andererseits soll die Selbstbestimmung des Leis-tungsberechtigten über die Verwendung der Leistungen zum Lebensunterhalt gestärkt werden. Das Beratungsergebnis soll einvernehmlich erreicht werden.

---

<sup>14</sup> § 27b SGB XII

Für den Gesamtplan gibt es ab 2020 eine neue „Wirkungskontrolle“ durch den Eingliederungshilfeträger. Hiermit soll überprüft werden, ob die bislang bewilligten Leistungen hilfreich waren oder ob sie angepasst werden müssen.

Die Fristen zur Leistungsfeststellung (s. S. 10) ändern sich zum 01.01.2020 nicht, lediglich § 143 a SGB XII wird § 120 SGB IX.

Die wichtigste Änderung ist, dass ab 2020 der Bedarf nicht mehr bekanntgegeben wird, sondern der Leistungsberechtigte einen Antrag auf Leistungen stellen muss; hieran müssen Mitarbeitende des Leistungserbringers ggf. erinnern.

Jede beantragte Leistung muss entweder bewilligt oder abgelehnt werden. Es ist nicht rechtens, wenn der Eingliederungshilfeträger zu einer beantragten Leistung im Bescheid nicht ausdrücklich Stellung nimmt.



## D. „Begleiter“ im Gesamtplanverfahren

Der Leistungsberechtigte kann im neuen Gesamtplanverfahren ab 2018 und weiterhin ab 2020 verschiedene „Begleiter“ im Gesamtplanverfahren wählen bzw. nutzen.

Es gibt fünf verschiedene Arten von Begleitern:

1. die Vertrauensperson,
2. den Beistand
3. den gesetzlichen Betreuer,
4. den Verfahrenspfleger und
5. den Bevollmächtigten.

### 1. Die Vertrauensperson

#### a) Grundsätzliches

Die Vertrauensperson kann jeder sein, den der Leistungsberechtigte auswählt und den er persönlich beim Gesamtplanverfahren an seiner Seite haben möchte. Es kann sich dabei um Verwandte, Freunde, Bekannte oder auch um Mitarbeitende des Leistungserbringers handeln.

Eine Vertrauensperson kann zu jedem Punkt im Verfahren zusätzlich zu jedem anderen Begleiter (s. 2-5) ausgewählt und beteiligt werden. Die Vertrauensperson kann auch jemand sein, der gleichzeitig eine andere Form der Begleitung erfüllt – sozusagen zwei Begleitende in Personalunion (z. B. Vertrauensperson und Verfahrenspfleger).

#### b) Zugang

Die Vertrauensperson ist vom Leistungsberechtigten frei wählbar. Diese Entscheidung kann von niemandem hinterfragt oder geändert werden. Auch der Eingliederungshilfeträger kann die Vertrauensperson nicht ablehnen.

Grundsätzlich fallen für den Leistungsberechtigten keine Kosten an.

#### c) Rechtliche Funktion im Verfahren

Auf Verlangen des Leistungsberechtigten ist eine Vertrauensperson zu beteiligen<sup>15</sup>. Das bedeutet, dass die Vertrauensperson an den Anhörungen durch den Eingliederungshil-

---

<sup>15</sup> § 117 Abs. 2 SGB IX-neu

feträger im Rahmen der Bedarfsermittlung und ggf. an der Gesamtpfankonferenz teilnimmt. Um die Beteiligung der Vertrauensperson muss sich der Leistungsberechtigte selbst kümmern, d. h. ihr zum Beispiel sagen, wann und wo die Konferenz stattfindet.

#### d) Mitarbeitende des Leistungserbringers als Vertrauensperson

Der Leistungsberechtigte kann auch Mitarbeitende des Leistungserbringers als Vertrauensperson am gesamten Gesamtplanverfahren beteiligen.

Hier kann eine Interessenkollision entstehen: Der Mitarbeiter wird als Interessensvertreter des Leistungsberechtigten tätig, ist aber gleichzeitig Angestellter des Leistungserbringers. Dann muss der Mitarbeitende sich bewusstmachen, dass er allein die Interessen des Leistungsberechtigten unterstützen soll. Mit dem Arbeitgeber sollte unbedingt geklärt werden, ob die Übernahme einer Funktion als Vertrauensperson erwünscht ist und welche Bedingungen (Arbeitszeit / Ehrenamt?) hierfür gelten<sup>16</sup>.

## 2. Der Beistand

### a) Grundsätzliches

Der Leistungsberechtigte hat das Recht, sich in einzelnen oder in allen Verfahrensabschnitten von einer oder mehreren<sup>17</sup> Personen als Beistand begleiten zu lassen<sup>18</sup>. Hieran kann der Leistungsberechtigte wegen der oft sehr persönlich geprägten Verfahrensmaterie ein Interesse haben. So kann z. B. der besondere eingliederungshilfebezogene Sachverstand des Beistandes helfen, damit der Leistungsberechtigte seine Wünsche und Anträge bedarfsentsprechend formuliert.

Der Beistand hat nur die Aufgabe, den Leistungsberechtigten persönlich zu begleiten und ihn bei der Ausführung seiner Parteirechte zu unterstützen. Das unterscheidet den Beistand vom Verfahrenspfleger (s. u.). Der Verfahrenspfleger vertritt den Leistungsberechtigten im Bedarfsfall bei der Wahrnehmung von Verfahrensrechten – er stellt z. B. Anträge, die für und gegen den Leistungsberechtigten wirken können. Die Begleitung durch einen Beistand ist deshalb kein Ersatz für eine Verfahrenspflegschaft. Andererseits führt eine Verfahrenspflegschaft nicht dazu, dass ein Beistand im Gesamtplanverfahren als „unnötig“ zurückgewiesen werden kann.

Der Beistand ist kein Bevollmächtigter (s. u.), denn er tritt nur neben dem Betroffenen auf. Das bedeutet, dass der Beistand z. B. bei den Anhörungen im Zusammenhang der

---

<sup>16</sup> Der Leistungserbringer ist in der Funktion als Leistungserbringer und nicht als Vertrauensperson in der Gesamtpfankonferenz zu beteiligen, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht (§ 21 Satz 1 SGB IX-neu i. V. m. § 20 Abs. 3 S. 2 SGB IX-neu).

<sup>17</sup> v. Wulffen/ Schütze/Roller, 2014, SGB X § 13 Rn 13

<sup>18</sup> § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB X

Bedarfsermittlung und in der Gesamtpflichtkonferenz nur zusammen mit dem Leistungsberechtigten erscheinen kann, während der Bevollmächtigte ihn im Rahmen der Vollmacht vertreten könnte.

Was der Beistand im Verfahren vorträgt, gilt als vom Leistungsberechtigten selbst vorgebracht, wenn der Leistungsberechtigte dies nicht korrigiert<sup>19</sup>. Das unterscheidet den Beistand von einer Vertrauensperson, deren Äußerungen keine unmittelbare Rechtswirkung zu Gunsten oder zu Lasten des Leistungsberechtigten entfalten. Im Einzelfall kann der Leistungsberechtigte die Begleitung durch eine Vertrauensperson (z. B. Angehöriger) und einen Beistand (z. B. pädagogische Fachkraft) veranlassen.

#### b) Zugang

Einer besonderen behördlichen Erlaubnis zur Inanspruchnahme eines Beistandes durch den Leistungsberechtigten oder zur Zulassung als Beistand bedarf es nicht<sup>20</sup>. Die Mitnahme eines Beistandes muss auch nicht vorher angekündigt werden.

Kosten der Beistandschaft werden nicht von einer Behörde übernommen.

#### c) Rechtliche Funktion im Verfahren

Der Beistand hat nicht die Aufgabe, Rechtsdienstleistungen für den Leistungsberechtigten wie z. B. die Aufklärung über Rechte im Verfahren zu übernehmen. Er soll stattdessen auf Wunsch des Leistungsberechtigten diesem persönliche oder fachlich-sachliche Unterstützung gewähren. Die Begleitung durch den Beistand ist auf Verhandlungen und Besprechungen beschränkt, es besteht kein Anwesenheitsrecht bei ärztlichen Untersuchungen u. ä.<sup>21</sup>

#### d) Mitarbeitende des Leistungserbringers als Beistand

Mitarbeitende des Leistungserbringers können den Leistungsberechtigten als Beistand begleiten, wenn der Leistungsberechtigte dies als persönliche oder fachliche Unterstützung wünscht und wenn der Leistungserbringer seinerseits eine solche Aufgabenübernahme nicht arbeitsvertraglich ausschließt.

<sup>19</sup> § 13 Abs. 4 Satz 2 SGB X

<sup>20</sup> BMAS Az IV a 1 – 53/2, Schreiben v. 26.3.2014 (Becker) [https://fragdenstaat.de/files/foi/16065/2014\\_03\\_26\\_antwort\\_bmas\\_geschwaerzt.pdf](https://fragdenstaat.de/files/foi/16065/2014_03_26_antwort_bmas_geschwaerzt.pdf) [Zugriff 5.3.2018]

<sup>21</sup> v. Wulffen/ Schütze/Roller, 2014 SGB X § 13 Rn 13

### 3. Der gesetzliche Betreuer.

#### a) Grundsätzliches

Möglicherweise besteht bereits eine gesetzliche Betreuung. Manchmal kann auf Grund des komplizierten Gesamtplanverfahrens eine gesetzliche Betreuung notwendig werden und muss eingerichtet werden. Ein gesetzlicher Betreuer ist immer am Verfahren zu beteiligen, wenn es einen seiner Aufgabenbereiche berührt.

#### b) Zugang

Falls eine gesetzliche Betreuung bereits besteht, muss geprüft werden, ob der Aufgabenkreis weit genug gefasst ist, um den gesetzlichen Betreuer einzubeziehen. Ggf. muss eine Ausweitung der Aufgaben bei Gericht in die Wege geleitet werden.

Es kann auch sein, dass eine gesetzliche Betreuung überhaupt erst durch das Verfahren notwendig wird oder der Bedarf erst in diesem Zusammenhang auffällt, weil der Leistungsberechtigte das Antragsverfahren und die Konsequenzen des Gesamtplanverfahrens für die Leistungsgewährung nicht überblickt. Dann ist eine gesetzliche Betreuung beim Betreuungsgericht zu beantragen. Dies kann der Leistungsberechtigte selbst tun. Es ist auch eine Anregung durch Dritte (z. B. Angehörige, Leistungserbringer, Leistungsträger) möglich. Die Kosten für eine gesetzliche Betreuung muss ein vermögender Leistungsberechtigter entsprechend den gesetzlichen Gebührentabellen selbst tragen. Wenn er nicht vermögend ist, übernimmt der Staat die Kosten.

Sollten Mitarbeitende eines Leistungserbringers entweder eine Ausweitung der Aufgabenkreise für notwendig halten oder aber eine noch nicht bestehende gesetzliche Betreuung anregen wollen, sollte dies mit dem Leistungsberechtigten, dem gesetzlichen Betreuer und dem Dienstvorgesetzten abgestimmt werden.

#### c) Rechtliche Funktion im Verfahren

Der gesetzliche Betreuer vertritt den Leistungsberechtigten. D. h. seine Erklärungen im Verfahren sind für den Leistungsberechtigten verbindlich. Er ist jedoch gesetzlich verpflichtet, im Sinne des Betroffenen zu handeln. Sollte für einen Aufgabenbereich sogar ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet sein, so sind für diesen Bereich alleine die Erklärungen des gesetzlichen Betreuers rechtswirksam. Bei Fehlverhalten kann die Überprüfung der gesetzlichen Betreuung durch das zuständige Gericht angeregt werden.

#### d) Mitarbeitende des Leistungserbringers als gesetzlicher Betreuer

Mitarbeitende des Leistungserbringers, von denen der Leistungsberechtigte unterstützt wird, kommen nicht als gesetzliche Betreuer in Betracht.

#### 4. Der Verfahrenspfleger.

##### a) Grundsätzliches

Die Komplexität des Gesamtplanverfahrens kann es nötig werden lassen, dass gem. § 15 SGB X ein Verfahrenspfleger bestellt wird. Das bedeutet, dass der Leistungsberechtigte von Amts wegen einen Vertreter bestellt bekommt. Dieser übernimmt die Vertretung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren.

##### b) Zugang

Bei Bedarf muss das Betreuungsgericht<sup>22</sup> vom Eingliederungshilfeträger gebeten werden, einen Vertreter für den Leistungsberechtigten für das Gesamtplanverfahren zu stellen. Für seine Tätigkeit erhält der Verfahrenspfleger vom Eingliederungshilfeträger seine Auslagen und Aufwendungen ersetzt. Diese Kosten kann der Eingliederungshilfeträger vom Leistungsberechtigten zurückfordern, wenn der Leistungsberechtigte vermögend ist.

Ist bereits ein gesetzlicher Betreuer bestellt, kann dennoch ein Verfahrenspfleger bestellt werden, der dann ausschließlich für das Verfahren zuständig ist. Dies ist z. B. sinnvoll zur Entlastung von ehrenamtlichen Betreuern, denen eine vertiefte Einarbeitung in das Gesamtplanverfahren nicht zugemutet werden kann.

##### c) Rechtliche Funktion im Verfahren

Für den Verfahrenspfleger gelten im Falle des Gesamtplanverfahrens die Vorschriften über die gesetzliche Betreuung, d. h. der Verfahrenspfleger agiert wie ein gesetzlicher Betreuer. Seine Erklärungen gegenüber dem Eingliederungshilfeträger entfalten für den Leistungsberechtigten volle Wirksamkeit. Allerdings unterliegt auch er durch seine Bestellung durch das Gericht dessen Kontrolle.

##### d) Mitarbeitende des Leistungserbringers als Verfahrenspfleger

Aufgrund der Interessenkollision können Mitarbeitende des Leistungserbringers nicht zum Verfahrenspfleger bestellt werden.

#### 5. Der Bevollmächtigte

##### a) Grundsätzliches

Der Leistungsberechtigte kann einen Bevollmächtigten wählen<sup>23</sup>. Dieser vertritt ihn dann vollständig beim Verfahren, und sämtlicher Schriftverkehr läuft ausschließlich über den Bevollmächtigten. Diese Art von Begleitung kann einen gesetzlichen Betreuer ersetzen.

---

<sup>22</sup> § 15 SGB X

<sup>23</sup> § 13 SGB X

Der Leistungsberechtigte muss sich bewusstmachen, dass die Erklärungen des Bevollmächtigten für ihn bindend sind. Der Bevollmächtigte unterliegt jedoch keiner richterlichen Kontrolle.

#### b) Zugang

Der Leistungsberechtigte kann frei wählen, ob er jemanden zum Bevollmächtigten bestimmen möchte. Notwendig ist jedoch die ausdrückliche Beauftragung, egal ob mündlich oder schriftlich. Die Behörden verlangen jedoch üblicherweise ein Schriftstück zur Vorlage. Allerdings muss der Leistungsberechtigte für die Durchführung einer Bevollmächtigung geschäftsfähig sein, sonst ist die Beauftragung nicht wirksam. Sämtliche Kosten muss der Leistungsberechtigte selbst tragen.

#### c) Rechtliche Funktion im Verfahren

Der Eingliederungshilfeträger darf sich im Falle einer Bevollmächtigung alleine an den Bevollmächtigten wenden, d. h. der Leistungsberechtigte wird nicht mehr informiert. Der Bevollmächtigte ist zu unterrichten, wenn sich der Eingliederungshilfeträger wegen Mitwirkungspflichten an den Leistungsberechtigten wenden darf. Im Übrigen gilt das Gleiche wie beim gesetzlichen Betreuer; alle Erklärungen des Bevollmächtigten entfalten für den Leistungsberechtigten volle Wirkung.

Überlegungen, enge Verwandte zu bevollmächtigen sind verständlich, sollten aber genau überdacht werden. Denn anders als beim gesetzlichen Betreuer, übernimmt der Bevollmächtigte üblicherweise das übertragene rechtliche Geschehen, ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten. Der Eingliederungshilfeträger kann zwar auf der Anhörung des Leistungsberechtigten bestehen, wenn sie diesem zumutbar ist; es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dies genutzt wird.

Der Bevollmächtigte unterliegt anders als gesetzliche Betreuer oder Verfahrenspfleger keiner externen Kontrolle. Es gibt zahlreiche Gefahren bei einer Bevollmächtigung, weil das Verfahren an dem Leistungsberechtigten selbst vorbeilaufen kann und er somit keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr hat. Insbesondere wird er ggf. im gesamten Verfahren kein einziges Mal persönlich angehört. Auf diese Gefahren muss der Leistungsberechtigte unbedingt vorab hingewiesen werden.

#### d) Mitarbeitende des Leistungserbringers als Bevollmächtigte

Aufgrund der Gefahr von Interessenkollisionen ist es rechtlich und fachlich abzulehnen, wenn Mitarbeitende des Leistungserbringers sich vom Leistungsberechtigten bevollmächtigen lassen.

## E. Glossar

### a. „Gesamt“-Begriffe:

- Gesamtplanverfahren | Gesamtplanung = Gesetzlich vorgegebene Schritte der Gesamtplanung (Bekanntgabe des Bedarfs | Antrag, Bedarfsfeststellung, Gesamtpfankonferenz, Leistungsfeststellung, Gesamtplan, Leistungsbescheid). Es dient der Feststellung, Koordination und Steuerung der im Einzelfall notwendigen Leistungen durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger nach SGB IX-Teil 2
- Gesamtpfankonferenz = Leistungsabstimmung als Teil der Gesamtplanung
- Gesamtplan = Leistungsfeststellung am Ende der Gesamtplanung

b. Hilfeplanung = Die Verabredungen zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringern zur konkreten alltagsbezogenen Umsetzung der bewilligten Leistungen

c. Instrumente der Bedarfsermittlung = Methoden und festgelegte Untersuchungsschrittfolgen zur Ermittlung des individuellen Bedarfs. Die Bedarfsermittlung darf ein Eingliederungshilfeträger nur noch mit solchen Instrumenten durchführen, die sich an der ICF orientieren (z. B. BEI\_NRW, B.E.Ni). Diese Methoden und Instrumente können fachliche Äußerungen (z. B. ärztliche Testate, Schulberichte, psychologische Gutachten) einbeziehen. Manche Instrumente zur Bedarfsermittlung bestehen aus mehreren strukturiert aufeinanderfolgenden Schritten. Deshalb wird manchmal ein Bedarfsermittlungsinstrument alltagssprachlich als „Verfahren“ bezeichnet. Hier besteht die Gefahr der Verwechslung mit dem Gesamtplanverfahren. Achtung: Die Bedarfsermittlung ist nur ein Teil des Gesamtplanverfahrens!

d. Teilhabezielvereinbarung = Absprache zwischen Eingliederungshilfeträger und Leistungsberechtigtem zur Umsetzung von Mindestinhalten des Gesamtplans (nicht beim Teilhabeplan!)

e. Teilhabeplan = Verfahrensverlauf zur Planung von Rehabilitationsleistungen nach SGB IX-Teil 1; auf den Teilhabeplan wird in dieser Arbeitshilfe kein Bezug genommen, weil er Rehabilitationsleistungen bei weiteren Sozialleistungsträgern (z. B. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitsagentur) regelt, die keine Eingliederungshilfeleistungen sind. Auch wenn es im Verfahren viele Übereinstimmungen gibt ist es wichtig, dass man den Teilhabeplan von dem Gesamtplan unterscheiden kann; deshalb ist er hier aufgeführt.